HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4 **FREITAG, DEN 10. FEBRUAR** **2006**

Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Harvestehude 1	27
26. 1. 2006	**Gesetz über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2005** 611-5	29
26. 1. 2006	**Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes** 2120-1	29
26. 1. 2006	**Gesetz zur Änderung von Anstaltserrichtungsgesetzen** 2138-1, 2138-2, 2128-2, 2330-1	30
26. 1. 2006	**Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –** 860-8	32
1. 2. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Wellingsbüttel 15	33
–	Berichtigung 2120-2	35
–	Druckfehlerberichtigung	36
–	Druckfehlerberichtigung	36
–	Druckfehlerberichtigung 221-6-16	36

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Harvestehude 1

Vom 25. Januar 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harvestehude 1 für den Geltungsbereich zwischen Rothenbaumchaussee – Oberstraße – Mittelweg – Werderstraße (Bezirk Hamburg-Eimsbüttel, Ortsteil 313) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Rothenbaumchaussee – Oberstraße – Mittelweg, Südgrenze der Flurstücke 2340 und 2339 – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 726, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 725 – Südgrenze des Flurstücks 723 der Gemarkung Harvestehude.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke

beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen. Auf dem Flurstück 230 der Gemarkung Harvestehude, östlich der Rothenbaumchaussee, sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes allgemein zulässig.

2. Im Sondergebiet „Rundfunk- und Medienbetriebe“ sind zulässig:

   a) Betriebe oder Einrichtungen, die der Rundfunkproduktion und deren Ausstrahlung sowie der Produktion von elektronischen Medien und deren Verbreitung dienen,

   b) Betriebe oder Einrichtungen für Konzert-, Theater- und Vortragsveranstaltungen wie insbesondere Konzertsäle und Theaterbühnen,

   c) Betriebe oder Einrichtungen, die der Produktion sowie dem Vertrieb von Rundfunk- und Medienprodukten, wie Büchern, Zeitschriften und Tonträgern dienen, wie insbesondere Buchverlage, Buchhandlungen und CD-Geschäfte; Einzelhandelsbetriebe dürfen eine Geschossfläche von insgesamt 1.200 m² nicht überschreiten, die Verkaufsfläche je Einzelhandelsbetrieb darf 600 m² nicht überschreiten,

   d) Betriebe oder Einrichtungen, die der Planung, Produktion oder dem Vertrieb technischer Einrichtungen oder Anlagen dienen, die für die Rundfunkproduktion und deren Ausstrahlung sowie für die Produktion von elektronischen Medien und deren Verbreitung erforderlich sind,

   e) Betriebe oder Einrichtungen, die der Schulung im Bereich der Rundfunkproduktion und deren Ausstrahlung sowie der Produktion von elektronischen Medien und deren Verbreitung, wie insbesondere Schulungs- und Konferenzräume, dienen,

   f) Schank- und Speisewirtschaften mit einer Geschossfläche von insgesamt höchstens 500 m².

   Die Nutzungen dürfen das Wohnen nicht wesentlich stören.

   Die unter Buchstaben b bis f aufgeführten Betriebe oder Einrichtungen dürfen insgesamt 20 vom Hundert (v. H.) der im Sondergebiet festgesetzten Geschossfläche von 80.000 m² nicht überschreiten.

3. In den allgemeinen Wohngebieten und im Sondergebiet sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Im Sondergebiet können ebenerdige Stellplätze für den Besucher- und Wirtschaftsverkehr ausnahmsweise zugelassen werden.

4. Tiefgaragen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Im Sondergebiet können die festgesetzten Gebäudehöhen für technische Anlagen (wie zum Beispiel Aufzugsüberfahrten, Technikräume, Zu- und Abluftanlagen) auf einer Fläche von höchstens 30 v. H. der jeweiligen Dachflächen um bis zu 3 m überschritten werden.

6. Im Sondergebiet dürfen die Baugrenzen für Vorhangfassaden und Sonnenschutzfassaden um 1 m überschritten werden.

7. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

8. Für die nach der Planzeichnung zu erhaltenden Bäume sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit einheimischen Bäumen vorzunehmen. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 20 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 16 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen.

9. Entlang der Rothenbaumchaussee und dem Mittelweg sind im Sondergebiet die Aufenthaltsräume, in den allgemeinen Wohngebieten die Wohn- und Schlafräume von Gebäuden durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 25. Januar 2006.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

Gesetz über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2005

Vom 26. Januar 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Gewerbesteuerhebesatz 2005

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2005 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 2006.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes

Vom 26. Januar 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 25 Absatz 1 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl S. 201) wird folgender Satz angefügt:

„Der Senat wird ermächtigt, die Erhebung der für die Durchführung von bevölkerungsbezogenen Krebsfrüherkennungsprogrammen erforderlichen Daten durch regelmäßige Übermittlung aus dem Melderegister durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 2006.

Der Senat

Gesetz zur Änderung von Anstaltserrichtungsgesetzen

Vom 26. Januar 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Viertes Gesetz zur Änderung des Stadtreinigungsgesetzes

Das Stadtreinigungsgesetz vom 9. März 1994 (HmbGVBl. S. 79), zuletzt geändert am 21. März 2005 (HmbGVBl. S. 80, 84), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Daneben kann die Stadtreinigung Geschäfte oder Tätigkeiten jeglicher Art auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, der Reinigung von Wegen, Straßen und Plätzen und des Winterdienstes übernehmen. Sie kann insbesondere zur Verwertung bestimmte Abfälle sammeln, durch Hol- und Bringsysteme einsammeln, befördern, lagern und behandeln. Darüber hinaus kann die Stadtreinigung weitere Geschäfte, die ebenfalls geeignet sind, dem Unternehmenszweck der Stadtreinigung zu dienen, vornehmen und die hierzu erforderlichen Einrichtungen betreiben.“

2. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die nach § 102 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3414), in der jeweils geltenden Fassung zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.“

3. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Der Aufsichtsrat hat den Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss zu bestellen, den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss zu erteilen, den Jahres- und Konzernabschluss festzustellen, den Lagebericht und Konzernlagebericht zu genehmigen, die Geschäftsführung zu entlasten und über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen.“

4. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Geschäftsführung ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang ihrer Befugnisse, das Unternehmen zu vertreten, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

5.1 In der Überschrift werden die Wörter „und der für die Finanzen zuständigen Behörde“ angefügt.

5.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

5.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Die Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Die für die Finanzen zuständige Behörde“ ersetzt.

5.2.2 In Satz 2 werden die Wörter „der Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „der für die Finanzen zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 2

Drittes Gesetz zur Änderung des Stadtentwässerungsgesetzes

Das Stadtentwässerungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 254), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwölf“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

1.2 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die nach § 102 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3414), in der jeweils geltenden Fassung zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.“

2. In § 7 Absatz 3 wird hinter der Textstelle „Der Aufsichtsrat hat den Abschlussprüfer zu bestellen,“ die Textstelle „den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss zu erteilen,“ eingefügt.

3. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Die Geschäftsführung ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang ihrer Befugnisse, das Unternehmen zu vertreten, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind.“

4. Die Überschrift zu § 11 erhält folgende Fassung:

   „Besondere Rechte der Aufsichtsbehörde und der für die Finanzen zuständigen Behörde“.

Artikel 3

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts –

Das Gesetz zur Errichtung der Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – vom 8. November 1995 (HmbGVBl. S. 290), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 253), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

   „3. die Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns auf den Friedhöfen, einschließlich der Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Beleuchtung.“

1.2 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Daneben kann die Hamburger Friedhöfe – Anstalt öffentlichen Rechts – Geschäfte und Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Friedhöfen, Feuerbestattungsanlagen und Leichenhallen auch außerhalb ihrer Friedhöfe und außerhalb des Gebiets der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen."

1.3 Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

2. § 6 Absatz 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens für die nach § 102 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert am 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3414), in der jeweils geltenden Fassung zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig."

3. § 7 wird wie folgt geändert:

3.1 In Absatz 3 wird hinter der Textstelle „Der Aufsichtsrat den Abschlussprüfer zu bestellen," die Textstelle „den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss zu erteilen," eingefügt.

3.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

3.2.1 In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

3.2.2 Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„11. die Übernahme von Geschäften und Tätigkeiten im Sinne von § 2 Absatz 3."

4. In § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geschäftsführung ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die für den Umfang ihrer Befugnisse, das Unternehmen zu vertreten, durch Weisungen der Aufsichtsbehörde festgesetzt sind."

5. In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Nr. 10" durch die Textstelle „Nummern 10 und 11" ersetzt.

6. § 13 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt

Das Gesetz über die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197, 198), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1.1.1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) sechs vom Senat zu berufenden Mitgliedern, darunter dem Präses der für Stadtentwicklung und Umwelt zuständigen Behörde als Vorsitzer und dem Präses der für die Finanzen zuständigen Behörde als stellvertretendem Vorsitzer,".

1.1.2 Der Buchstabe b wird gestrichen.

1.1.3 Der bisherige Buchstabe c wird zu Buchstabe b.

1.1.4 Im neuen Buchstaben b wird das Wort „sechs" durch das Wort „drei" ersetzt.

1.2 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „Buchstabe c" durch die Textstelle „Buchstabe b" ersetzt.

1.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1.3.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre."

1.3.2 In Satz 4 wird die Textstelle „Buchstabe b" durch die Textstelle „Buchstabe a" ersetzt.

1.3.3 In Satz 5 wird die Textstelle „Buchstabe c" durch die Textstelle „Buchstabe b" ersetzt.

1.4 In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „acht" durch das Wort „vier" ersetzt.

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Bewilligung

Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Bewilligung von Förderungsmitteln und Sicherheitsleistungen. Der Vorstand ist zur Delegation seiner Entscheidungskompetenz berechtigt."

Artikel 5

In-Kraft-Treten

(1) Artikel 1 Nummer 2 tritt am 14. Juli 2006 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 1 tritt am 20. Juni 2007 in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummern 1.1 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel 3 Nummer 2 tritt am 30. Juni 2008 in Kraft.

(4) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 2006.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –

Vom 26. Januar 2006

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 25. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 273), zuletzt geändert am 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 506), wird wie folgt geändert:

Einziger Paragraph

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1.1 In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

1.2 Es wird folgende Nummer 9 angefügt: „9. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirkselternausschusses nach § 25 Absatz 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes vom 27. April 2004 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 3. November 2004 (HmbGVBl. S. 395), in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 13 wird wie folgt geändert:

2.1 Hinter Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: "(3) Ein weiteres beratendes Mitglied wird vom Landeselternausschuss nach § 25 Absatz 2 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsandt."

2.2 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Ausgefertigt Hamburg, den 26. Januar 2006.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Wellingsbüttel 15

Vom 1. Februar 2006

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), sowie § 1 Absatz 2, § 2 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wellingsbüttel 15 für den Bereich des Ortskerns zwischen Wellingsbüttler Weg und dem Bahndamm, beiderseits der Rolfinckstraße sowie nördlich des Wellingsbüttler Weges (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 517) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Barkenkoppel – Südwestgrenze des Flurstücks 1105, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 1106 der Gemarkung Wellingsbüttel – Wellingsbüttler Weg – Nordwestgrenze des Flurstücks 126, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 132, Südwest- und Nordwestgrenze des Flurstücks 2693, Nordwestgrenze des Flurstücks 137, Südwestgrenze des Flurstücks 139 (Kuhteichweg), über das Flurstück 139, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 173, Nordwestgrenze des Flurstücks 174, Nord- und Nordostgrenze des Flurstücks 175 der Gemarkung Wellingsbüttel – Wellingsbüttler Weg – Rehmkoppel – über das Flurstück 229 (Rehmkoppel) der Gemarkung Wellingsbüttel – Bahnanlage – Südwest- und Nordwestgrenzen des Flurstücks 1103, Südwestgrenze des Flurstücks 2213 der Gemarkung Wellingsbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
   a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereiche“ bezeichneten Gebieten bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den allgemeinen Wohngebieten werden die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4 und 5 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), ausgeschlossen.

3. In den Wohngebieten entlang des Wellingsbüttler Weges sind die Wohn- und Schlafräume und in den Kerngebieten die Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
4. Auf der mit „(D)“ bezeichneten Fläche im allgemeinen Wohngebiet ist oberhalb des Erdgeschosses nur Wohnnutzung zulässig.
5. In den Kerngebieten sind im Erdgeschoss Wohnungen unzulässig. Auf den mit „(C)“ bezeichneten Flächen sind Wohnungen nur oberhalb des zweiten Vollgeschosses zulässig.
6. In den Kerngebieten sind Vergnügungsstätten, Einkaufszentren sowie großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Ausnahmen für Tankstellen nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 der Baunutzungsverordnung werden ausgeschlossen.
7. In den reinen Wohngebieten sind die Gebäude unter der Verwendung einheitlicher Materialien und Farben für Außenwände und Dachdeckung sowie in einer einheitlichen Dachform und Dachneigung zu errichten.
8. Oberhalb der Traufhöhe von Gebäuden sowie an Gebäudeteilen die der Unterbringung technischer Anlagen dienen, sind Werbeanlagen unzulässig. Oberhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn die Einheitlichkeit der Gesamtfassade nicht beeinträchtigt wird.
9. In den allgemeinen Wohngebieten und den Kerngebieten nördlich Wellingsbüttler Weg sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig. Hierfür kann eine Überschreitung der rückwärtigen Baugrenzen bis zu 3 m im Rahmen der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 zugelassen werden. Ebenerdige Stellplätze können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn Wohnruhe und Gartenanlage nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die nicht überbaubaren Flächen von Tiefgaragen dieser Gebiete sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch anzulegen. Tiefgaragenzufahrten sind mit Rankgerüsten oder Pergolen zu versehen und mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
10. Auf der mit „(B)“ bezeichneten Fläche des Kerngebiets sind die notwendigen Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
11. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
12. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg eine öffentliche Marktfläche mit Zuwegung von der Straße Barkenkoppel anzulegen.
13. In den Wohngebieten ist für je 500 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum sowie auf Grundstücken mit einer Fläche von unter 500 m² ein kleinkroniger Baum zu pflanzen.
14. Für die festgesetzten Anpflanzungen sind Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
15. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen und der Parkfläche ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
16. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
17. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels beziehungsweise zu Staunässe führen, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 1. Februar 2006.

Das Bezirksamt Wandsbek

Berichtigung

Das Hamburgische Kammergesetz für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 2 Absatz 4 muss richtig folgender Satz angefügt werden:

   „Personen, die sich in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, können freiwilliges Mitglied der Psychotherapeutenkammer sein.“

2. § 27 Absatz 3 muss richtig durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt werden:

   „(3) Die Ausübung ambulanter ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkrankenanstalten ist an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes zulassen oder eine weisungsgebundene ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis niedergelassener Berufsangehöriger ausgeübt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei Trägern, die nicht gewerbs- oder berufsmäßig ärztliche, psychotherapeutische oder zahnärztliche Leistungen anbieten oder erbringen. Die gemeinschaftliche und/oder kooperative Berufsausübung der Berufsangehörigen nach Satz 1 ist auch in Form einer juristischen Person des Privatrechts zulässig, soweit eine eigenverantwortliche und unabhängige Berufsausübung gewährleistet ist und

   1. diese verantwortlich von einer oder einem Berufsangehörigen geführt wird beziehungsweise die gesetzliche Vertretung mehrheitlich von Berufsangehörigen wahrgenommen wird;

   2. die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Berufsangehörigen zusteht;

   3. Dritte nicht am Gewinn der juristischen Person des Privatrechts beteiligt sind;

   4. eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung für die juristische Person des Privatrechts und die dort tätigen Berufsangehörigen besteht.

   Die Ausübung ambulanter ärztlicher, psychotherapeutischer und zahnärztlicher Tätigkeit bei juristischen Personen des Privatrechts, die nicht die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 3 erfüllen, kann auf Antrag von der zuständigen Kammer genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt und die Berufspflichten beachtet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die tierärztliche Berufstätigkeit.

   (4) Kammermitglieder, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass sie gegen die sich hieraus ergebenden Haftpflichtgefahren ausreichend versichert sind. Zuständige Stelle nach § 158 c Absatz 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102, 3106), ist insoweit die jeweilige Kammer.“

3. In § 29 Satz 2 muss es statt „die Bezeichnung „Schwerpunkt“ oder „Bereich“ zu verwenden“ richtig **„die Bezeichnung „Schwerpunkt“ zu verwenden“** heißen.

4. In § 31 Absatz 2 muss hinter Satz 2 folgender Satz ergänzt werden:

   „Dies gilt auch für Zusatzbezeichnungen, soweit die Weiterbildungsordnung eine abgeschlossene Facharztweiterbildung vorsieht.“

5. In § 34 Absatz 5 Satz 1 muss es statt „Zusatzweiterbildung“ richtig **„Zusatzweiterbildungen“** heißen.

Hamburg, den 6. Februar 2006.

Die Senatskanzlei

Druckfehlerberichtigung

Die Eingangsformel der Siebzigsten Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 520) muss richtig heißen: **„Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:“.**

Druckfehlerberichtigung

Die Eingangsformel der Fünfundfünfzigsten Änderung des Landschaftsprogramms einschließlich Arten- und Biotopschutzprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 520) muss richtig heißen: **„Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:“.**

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zulassungszahlen für die Universität Hamburg für das Sommersemester 2006 vom 20. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 25) muss die Datumszeile unter dem Titel richtig heißen: **„Vom 20. Januar 2006“** und die Schlussformel muss richtig heißen: **„Hamburg, den 20. Januar 2006. Die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit“.**

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 72,– Euro. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,25 Euro (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.